

Zuwendungsordnung der Iserlohner Sportförderung

§ 1

Zuwendung des Vereins können nur Mitglieder erhalten, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die als e.V. organisiert sind. Zuwendungsberechtigt sind darüber hinaus auch Abteilungen der Mitgliedsvereine, sofern diese Abteilungen auch selbst Mitgliedsbeiträge an die Iserlohner Sportförderung entrichten.

Eine Förderung in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Antragstellers oder Investitionen, an denen nicht überwiegend Vereinsmitglieder des Antragstellers beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Zuwendungen werden als Anteilsförderung gewährt. Die Förderquote beträgt max. 25 % der Investition des Antragstellers. Pro Mitgliedsverein oder Abteilung ist die Förderung auf drei Projekte mit einer Gesamtsumme von max. 5.000€ in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren begrenzt, außer die Mitgliederversammlung entscheidet anders. Als Projekt definiert diese Zuwendungsordnung jede Anschaffung die über den alltäglichen Trainings- und Spielbedarf hinausgeht und für den Antragsteller keine regelmäßige Anschaffung darstellt.

Für die regelmäßige Anschaffung des Trainings- und Spielbedarfs können die Mitgliedsvereine oder Abteilungen, unter Beachtung des § 6 dieser Zuwendungsordnung, max. einen Antrag mit einer Gesamtsumme von höchstens 1.000 Euro pro Jahr stellen. Die Förderquote beträgt dabei max. 15 % der Investitionen des Antragstellers.

Grundsätzlich kommt eine Förderung nur bei Projekten und Anschaffungen in Betracht, für die die Stadt Iserlohn nicht zuständig ist.

§ 3

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Es ist zu versichern, dass der Betrag der beantragten Zuwendung nicht anderweitig gedeckt ist.

Mit dem Antrag ist die Rechnung über die Anschaffung oder das Angebot bzw. ein Kostenvoranschlag in Kopie einzureichen. In jedem Fall erfolgt die Auszahlung erst, nach Vorlage der Rechnung. Für die tatsächliche Zuwendungshöhe ist der finale Rechnungsbetrag ausschlaggebend.

Im Übrigen dürfen zwischen dem Rechnungsdatum und der Antragstellung nicht mehr als drei Monate vergangen sein.

Eine Zuwendung wird erst ab einer Zuwendungshöhe von 50 Euro ausgesprochen (sog. Bagatellgrenze). Unter dieser Grenze beantragte Zuschüsse werden nicht berücksichtigt.

§ 4

Die Formvorschriften der „buchhalterischen Dokumentation“ sind durch den Antragsteller zu erfüllen.

§ 5

Über die Zuwendung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei einem beantragten Förderbetrag von mehr als 2.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung der Förderung ist kurz zu begründen. Wird eine Zuwendung durch den Vorstand abgelehnt, kann dagegen die Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Die Fördermittel werden – mit Ausnahme der Grundsportgeräte – ausschließlich im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt. Die Anschaffungskosten beinhalten darüber hinaus keine Kosten für Abonnements.

Gerätschaften zur Durchführung des Sports finden dann Bezuschussung, wenn die Gerätschaften nachweislich (z.B. durch „Größe“) dem Kinder- und Jugendbereich zugeordnet werden können.